

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

21. Jahrgang *

Schönefeld, den 11.09.2023

Nummer: 09/23

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreises Dahme-Spreewald am 08. Oktober 2023 und die etwa notwendig werdende Stichwahl am 12. November 2023 2

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald am 08. Oktober 2023 und die etwa notwendig werdende Stichwahl am 12. November 2023 5

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans 8

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 01/20 „Am Fuchsberg“, Ortsteil Großziethen10

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung eines Abrundungsbescheides aus dem Jahr 2004 und zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Kiekebusch.12

Öffentliche Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) über den Beschluss der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung20

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Bekanntmachung der Wahlbehörde nach § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreises Dahme-Spreewald am 08. Oktober 2023 und die etwa notwendig werdende Stichwahl am 12. November 2023

1. Am Sonntag, dem **08. Oktober 2023** findet die **Wahl der Landrätin/ des Landrates im Landkreis Dahme-Spreewald** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 12. November 2023 statt.

Die Wahl dauert jeweils von **8.00 - 18.00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schönefeld ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 17. September 2023 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum (mit dem Hinweis auf Barrierefreiheit) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Behinderte Wahlberechtigte können, sofern der zuständige Wahlraum nicht barrierefrei ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung ihres Wahlrechts beantragen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur jeweiligen Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler/ die Wählerin über seine/ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler/ der Wählerin wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl erneut vorzulegen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler/ jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 08. August 2023 zugelassenen und vom Kreiswahlleiter bekanntgegebenen Wahlvorschläge.

Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.

5. Für die Wahl gilt:

Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber/ die Bewerberin, dem/ der Sie Ihre Stimme geben wollen. **Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber/ eine Bewerberin zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.

6. Der Stimmzettel muss von dem Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können in dem Wahlgebiet in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlberechtigte Personen, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der
Gemeinde Schönefeld, Einwohnermeldeamt, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld

einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen. Dies kann während der allgemeinen Sprechzeiten des Rathauses persönlich oder schriftlich unter Verwendung des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung geschehen.

Der/die Wahlberechtigte erhält daraufhin jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) sowie der unterschriebene Wahlschein ist der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Landkreis Dahme-Spreewald, Kreiswahlleiter, Reutergasse 12 in 15937 Lübben (Spreewald)) so rechtzeitig zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am 12. November 2023, um 18.00 Uhr.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei dem Kreiswahlleiter des Landkreises Dahme-Spreewald darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

10. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Stelle.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

11. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Kreiswahlleiter.

Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 12. November 2023 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 08. Oktober 2023 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.

Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 08. Oktober 2023 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Wahlberechtigten Personen, die für die Wahl am 08. Oktober 2023 einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

12. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönefeld, 08.09.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Landrätin / des Landrates des Landkreises Dahme-Spreewald am 08. Oktober 2023 und die etwa notwendig werdende Stichwahl am 12. November 2023

1. Einsichtnahme Wählerverzeichnis und Recht auf Überprüfung

Das Wählerverzeichnis wird in der Zeit vom **18. September 2023 bis 22. September 2023** in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat I, Einwohnermeldeamt (Zimmer 101 - 103), Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme gemäß § 23 Abs. 3 BbgKWahlG) ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis

In das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 42. Tag vor der Wahl in dem Wahlbezirk nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) angemeldet sind.

Wahlberechtigte Personen mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des BMG werden in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen, in dem sie am 42. Tag vor der Wahl mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung angemeldet sind.

Auf Antrag werden

- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebiets liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder zur Erklärung zur Niederschrift bis spätestens **22. September 2023** bei der zuständigen Wahlbehörde während der unter 1. genannten Dienststunden zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist, **18.**

September 2023 bis 22. September 2023, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der zuständigen Wahlbehörde einzulegen.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **zum 17. September 2023** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wahlschein

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlV entstanden ist oder
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten schriftlich oder mündlich bei der Wahlbehörde zu den unter 1. genannten Dienststunden beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tage vor der Wahl, 18:00 Uhr, beantragt werden. In den unter a) – c) genannten Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen:

- 1. ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises oder, wenn im Wahlgebiet nicht mehrere Wahlkreise bestehen, des Wahlgebiets,
- 2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag,
- 3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag und
- 4. ein Merkblatt zur Briefwahl mit Datenschutzhinweisen auf der Rückseite.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.

6. Briefwahl

Bei der Briefwahl hat der Wähler für die Landratswahl den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag, bis 18.00 Uhr** beim Kreiswahlleiter eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein
- in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Schönefeld, 08.09.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

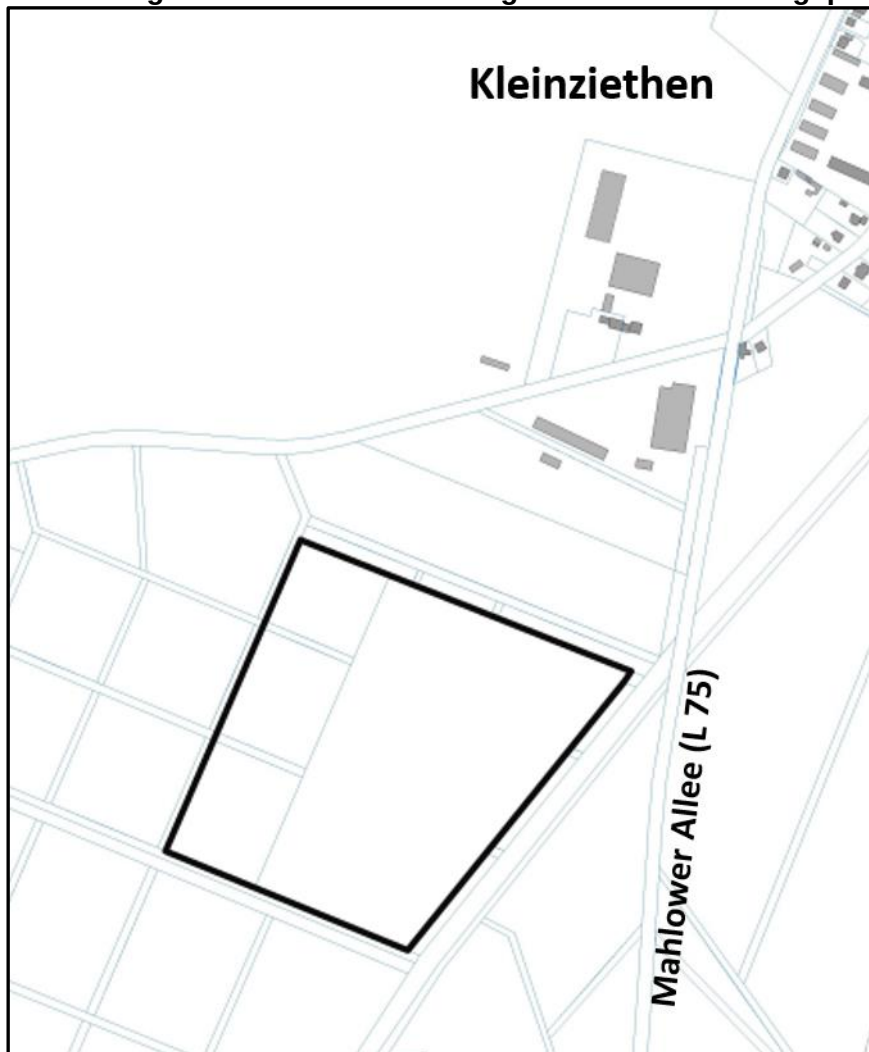
Im Original unterschrieben.

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplans

Mit Bescheid vom 01.09.2023 (Az.: 40239-23-620). hat das Landratsamt des Landkreises Dahme-Spreewald die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schönefeld für den Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/20 „Am Fuchsberg“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung (Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld) während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplans



Übersichtskarte zur Lage und des Geltungsbereichs des Plangebietes
(schwarz umrandet)

(ohne Maßstab; Quelle: DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schönefeld, 11.09.2023

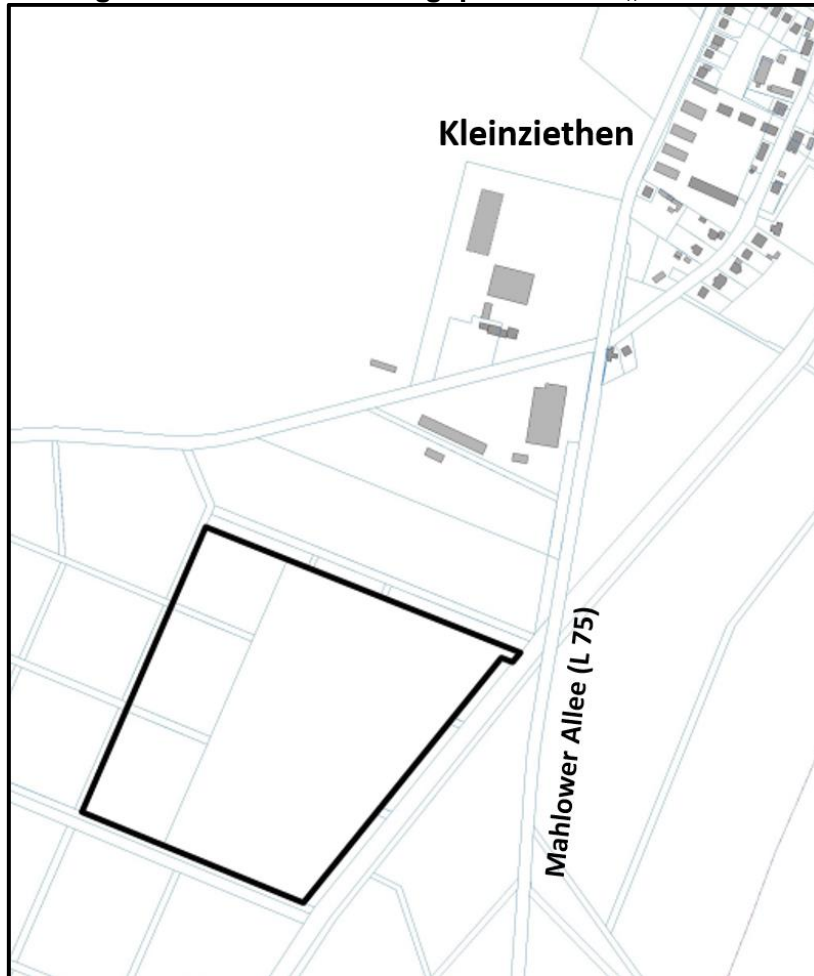
C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 01/20 „Am Fuchsberg“, Ortsteil Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat mit Beschluss (Beschluss-Nr. 33/2023) vom 05.07.2023 den Bebauungsplan 01/20 "Am Fuchsberg", Ortsteil Großziethen für das Gebiet, welches südlichen der Gärtnerei Lorberg westlich der Ortslage Kleinziethen und der Mahlower Allee (L 75) liegt, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplans 01/20 „Am Fuchsberg“



Übersichtskarte zur Lage und des Geltungsbereichs des Plangebietes
(schwarz umrandet)

(ohne Maßstab; Quelle: DTK 10 © GeoBasis-DE/LGB (2022), dl-de/by-2-0)

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu in der Gemeinde Schönefeld, Dezernat II – Bau- und Investorenservice, Sachgebiet Baurecht und Planung, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch diesen Bebauungsplan ein in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneter Vermögensnachteil eingetreten ist. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schönefeld, 11.09.2023

C. Hentschel
Bürgermeister

Im Original unterschrieben.

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung eines Abrundungsbescheides aus dem Jahr 2004 und zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Kiekebusch.

In Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uJB) folgende

Allgemeinverfügung.

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die Grundeigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der in Nummer 2 und 3 aufgeführten bejagbaren Grundflächen sowie an die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten der im folgenden genannten Jagdbezirke.
2. Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald hebt den Abrundungsbescheid über Jagdflächen der Gemarkung Kiekebusch vom 12.03.2004 (Aktenzeichen 32.23), im Rahmen einer notwendigen Neuordnung von Jagdflächen (sog. Abrundung) auf.

Die Aufhebung des Bescheides aus dem Jahr 2004 tritt mit Wirkung zum 31.03.2024 in Kraft.

3. Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald verfügt im Rahmen einer jagdrechtlichen Abrundung die folgenden Jagdflächen der Gemarkung Kiekebusch, Flur 6 an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Ragow (G 141) und Königs Wusterhausen/Zeesen (G 84), sowie an die Eigenjagdbezirke Deutsch Wusterhausen I (E 10/1) und Deutsch Wusterhausen II (E 10/2) mit der Wirkung zum 01.04.2024 anzugliedern.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld“ als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird gegenüber denjenigen, für die sie bestimmt ist oder die von ihr betroffen sind, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie bekannt gegeben wird. Die sofortige Vollziehung mit Wirkung zum 01.04.2024 zur Nummer 3 und mit Wirkung zum 31.03.2024 zur Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Bestehende Pachtverträge auf den abgerundeten Flächen bleiben von der Abrundungsmaßnahme bis zum Ende des laufenden Pachtverhältnisses unberührt, sofern die Jagdpächter der Abrundung gem. § 2 (3) BbgJagdG nicht zustimmen. Bei Fehlen der Zustimmung der Pächter wird der betroffene Teil der Abrundung erst mit Ende des Pachtverhältnisses wirksam.

Die Übersichten und Karten der Abrundungsflächen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Übersicht zu Nr. 2: hier die grenzverzahnenden Jagdflächen des Bescheides aus dem Jahr 2004:

Folgende Flurstücke der Flur 6 in der Gemarkung Kiekebusch wurden im Jahr 2004 durch Abrundungsbescheid an den GJB Ragow angegliedert. Die Abrundung wird mit dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	65	932	GJB Ragow
Kiekebusch	6	68	29.449	GJB Ragow
Kiekebusch	6	69	9.980	GJB Ragow
Kiekebusch	6	70	9.719	GJB Ragow
Kiekebusch	6	71	9.391	GJB Ragow
Kiekebusch	6	76	29.131	GJB Ragow
Kiekebusch	6	79	9.659	GJB Ragow
Kiekebusch	6	82	13.619	GJB Ragow
		Summe:	111.880	
		in ha	11,2	

Im Bereich Kiekebusch gab es ein Flurneuordnungsverfahren. Aufgrund dessen unterscheiden sich die vorgenannten Flurstücksnummern teilweise zu den aktuellen Nummern, ebenso wie die Aufteilung der dortigen Parzellen. Die nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 stellen die damalige Abrundung dar.

Abbildung 1: im Jahr 2004 abgerundete Flächen (rot markiert) im Luftbild

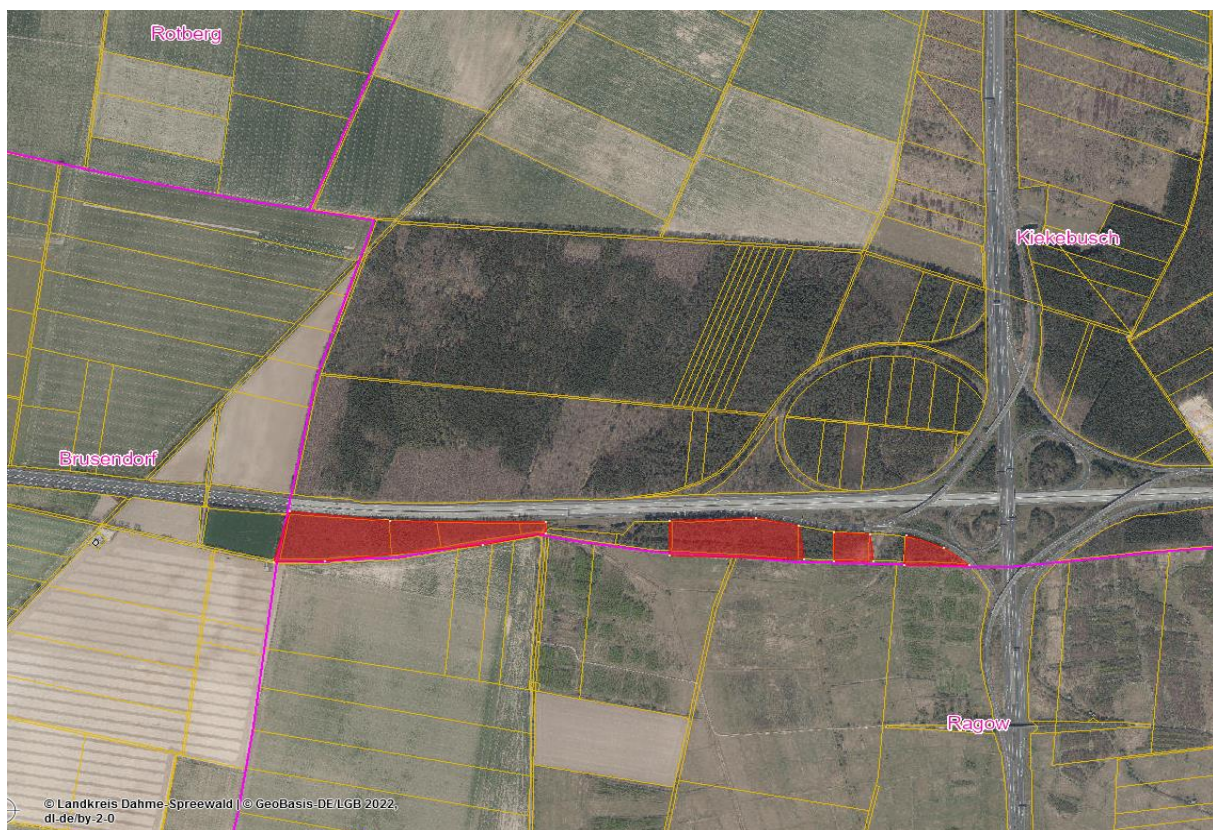
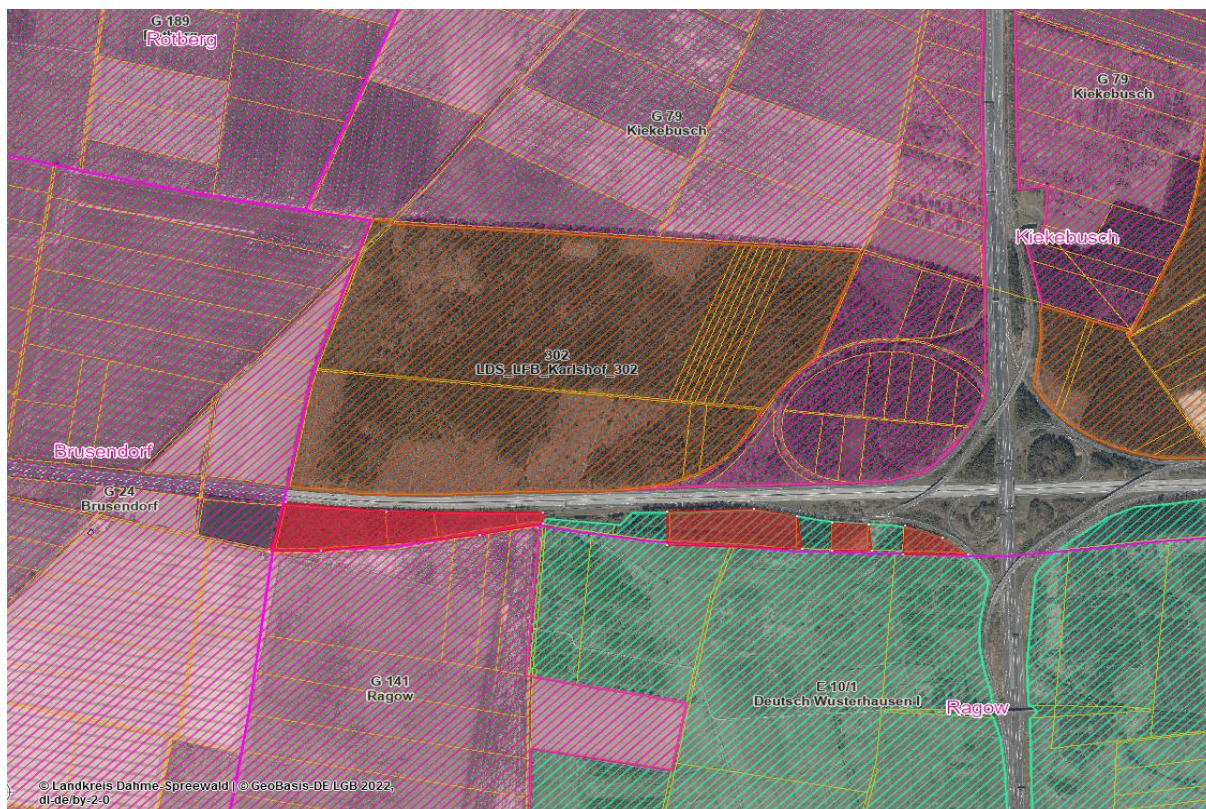


Abbildung 2: im Jahr 2004 abgerundete Flächen (rot markiert), mit aktuell bestehenden Jagdbezirken



Begründung zu Nummer 2:

Im Jahr 2004 wurden per o. g. Bescheid mehrere Flurstücke der Gemarkung Kiekebusch, Flur 6, südlich der Autobahn A 10, an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk (GJB) Ragow (Nr. G 141) angegliedert.

Mit der zwischenzeitlichen Entstehung des Eigenjagdbezirkes (EJB) Deutsch Wusterhausen I (Nr. E 10/1) hat sich die Grundlage zu dieser damaligen Abrundung von Jagdflächen aus dem Jahr 2004 entscheidend geändert. Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Ragow (G 141) wurden durch Eigentumsänderungen kraft Gesetzes teilweise zu Flächen des v. g. Eigenjagdbezirkes. Bei Fortbestand der Regelungen des o. g. Abrundungsbescheides aus dem Jahr 2004, müssten nun besagte Flächen südlich der Autobahn 10 theoretisch weiterhin durch den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ragow (G 141) bejagt werden, obwohl dieser nun tw. ohne Zusammenhang weiter westlich davon liegt. Nach dem geltenden Jagdrecht ist die Bejagung durch den G 141 ohne Zusammenhang zu diesen Flächen nicht möglich bzw. aus hegerischer und jagdlicher Sicht nicht tragbar. Eine ordnungsgemäße und sichere Bejagung aufgrund dieser geänderten Grenzsituation wäre nicht mehr gegeben, auch in der Hinsicht, dass durch die geänderten Eigentumsverhältnisse eine Verzahnung der Jagdgrenzen entstanden ist (vgl. Abbildung 2).

Die Abrundung aus dem Jahr 2004 muss daher aufgehoben werden, weil sich maßgebliche Gründe und Umstände, die zur damaligen Abrundung führten, geändert haben.

In Folge der o. g. notwendigen Aufhebung des Abrundungsbescheides und auf Grund der veränderten Jagdbezirksgrenzen ist eine neue Abrundung der Jagdflächen von Amts wegen erforderlich, die nachstehend dargestellt wird.

Übersicht zu Nummer 3: Abrundung von Flurstücken der Gemarkung Kiekebusch an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Ragow (G 141) und Königs Wusterhausen/ Zeesen (G 84) sowie an die Eigenjagdbezirke Deutsch Wusterhausen I (E 10/1) und Deutsch Wusterhausen II (E 10/2)

Angliederungsflächen der Gemarkung Kiekebusch an GJB Ragow (G 141)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	69	9.980	GJB Ragow
Kiekebusch	6	70	9.719	GJB Ragow
Kiekebusch	6	387	1.571	GJB Ragow
Kiekebusch	6	388	28.984	GJB Ragow
Kiekebusch	6	393	933	GJB Ragow
Kiekebusch	6	372 (Weg anteilig)	4.683	GJB Ragow

Summe:
in ha

55.870
5,59

Angliederungsflächen der Gem. Kiekebusch an EJB Deutsch Wusterhausen I (E 10/1)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	372 (Weg anteilig)	6.593	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	374	6.533	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	376	6.378	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	378	6.733	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	380	7.316	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	382	27.928	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	383	8.730	EJB Deutsch Wusterhausen I
Kiekebusch	6	385	3.953	EJB Deutsch Wusterhausen I

Summe:
in ha

74.164
7,42

Angliederungsflächen der Gem. Kiekebusch an EJB Deutsch Wusterhausen II (E 10/2)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	202	1.516	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	205	13.276	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	206	1.560	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	209	824	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	210	782	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	211	46	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	218	620	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	223	22.484	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	224	20.830	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	225	20.677	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	228	19.062	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	229	3.883	EJB Deutsch Wusterhausen II

Kiekebusch	6	256	13.701	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	350	465	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	352	102	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	354	17.812	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	363	116	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	364	4.576	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	365	25.084	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	366	130	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	367	64.596	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	369	1.525	EJB Deutsch Wusterhausen II
Kiekebusch	6	430, anteilig	1.533	EJB Deutsch Wusterhausen II

Summe: **23.5200**
in ha **23,52**

**Angliederungsflächen der Gem. Kiekebusch an
GJB Königs Wusterhausen / Zeesen (G 84)**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Kiekebusch	6	430	717	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	357	70	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	358	2243	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	243	3960	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	242	1301	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	241	326	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	429	3848	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	360	276	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen
Kiekebusch	6	423	927	GJB Königs Wusterhausen / Zeesen

Summe: **13668**
in ha **1,36**

**Abbildung 3: Zuordnung der vorgenannten Flächen an die Jagdbezirke mit aktuellen
Jagdbezirken**

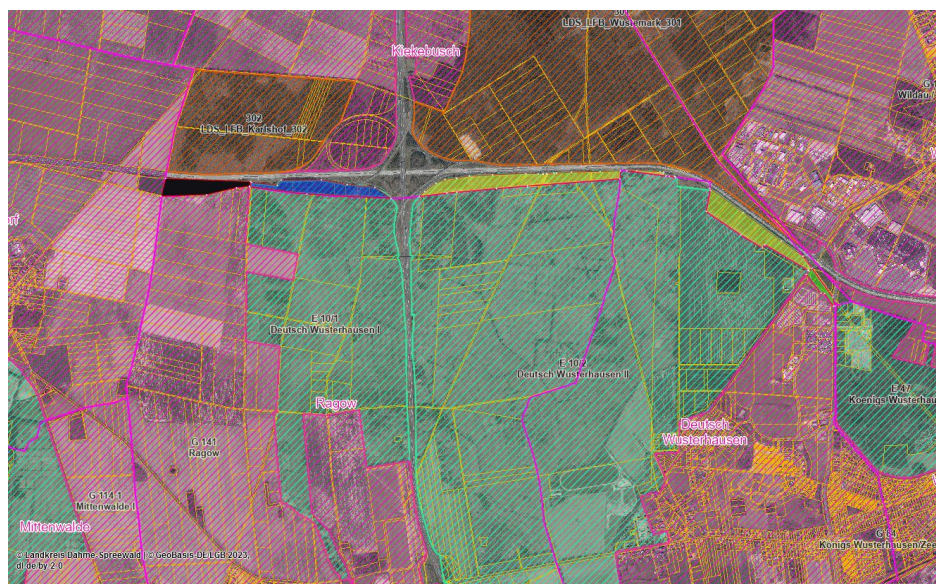
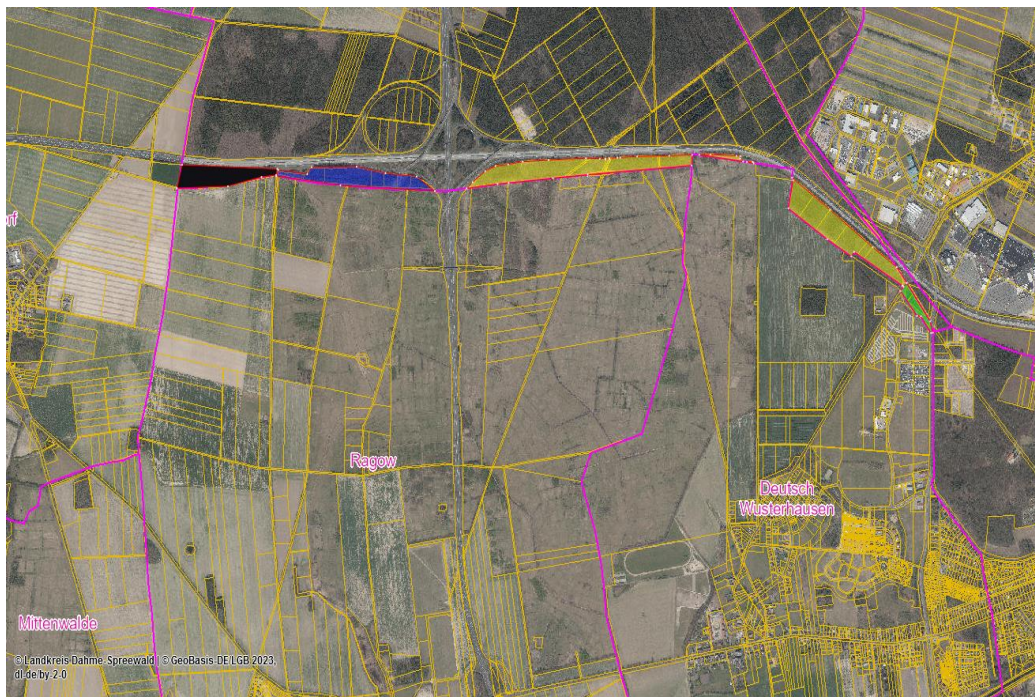


Abbildung 4: Zuordnung der vorgenannten Flächen an die Jagdbezirke mit Luftbild



Erläuterung zu den vorgezeigten Abbildungen 3 und 4:

- schwarz markierte Flächen werden an den GJB Ragow (G 141) abgerundet
- blau markierte Flächen werden an den EJB Deutsch Wusterhausen I (E 10/1) abgerundet
- gelb markierte Flächen werden an den EJB Deutsch Wusterhausen II (E10/2) abgerundet
- grün markierte Flächen werden an den GJB Königs Wusterhausen/Zeesen (G 84) abgerundet

Begründung zu Nummer 3:

Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gliedert im Rahmen einer jagdrechtlichen Abrundung die folgenden Jagdflächen der Gemarkung Kiekebusch an die gemeinschaftlichen Jagdbezirke Ragow (G 141) und Königs Wusterhausen/Zeesen (G 84), sowie an die Eigenjagdbezirke Deutsch Wusterhausen I (E 10/1) und Deutsch Wusterhausen II (E 10/2) mit der Wirkung zum 01.04.2024 an.

Die betroffenen Flächen der Gemarkung Kiekebusch liegen südlich der Bundesautobahn A 10. Durch die Bundesautobahn sind diese Flächen vom eigentlichen gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kiekebusch faktisch abgetrennt. Weiterhin sind weitere Abtrennungen durch andere angrenzende Jagdbezirke gegeben.

Bei den abzurundenden Flächen handelt es sich weitestgehend um schmale Begleitflächen südlich der Autobahn A 10, welche überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden und in verschiedenen Eigentumsverhältnissen, teils als Kleinstflächen aufgegliedert sind.

Durch die Abtrennung der Jagdflächen, entsprechend der Eigentumsverhältnisse, durch die Form bzw. Beschaffenheit und die Größe der Flächen sowie durch den Verlauf der Autobahn A 10 ist eine ordnungsgemäße Bejagung der Flächen durch den gemeinschaftliche Jagdbezirk Kiekebusch bzw. durch angrenzende Jagdbezirke allein nicht ohne Weiteres im Sinne des

Jagdgesetzes umsetzbar. Die nach der Rechtslage vorhandene Grenzgestaltung steht der ordnungsgemäßen und sicheren Jagdausübung entgegen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen erfolgt die Angliederung von jagdbaren Flächen durch die untere Jagdbehörde, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten. Demnach sind solche grundsätzlich bejagbaren Flächen, die an mehrere Jagdbezirke angrenzen, einen oder mehreren dieser angrenzenden Jagdbezirken anzugliedern. Nach den jagdbehördlichen Abwägungen (vgl. die Begründungen zu Nummer 2 und Nummer 3) ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, die betroffenen Flächen wie oben beschrieben an die genannten Jagdbezirke anzugliedern.

In laufende Jagdpachtverhältnisse darf mit einer Abrundung nur mit Zustimmung der JagdpächterInnen eingegriffen werden, andernfalls wird die Abrundung erst mit Auslaufen des Pachtverhältnisses wirksam. Der Jagdberater des Landkreises wurde angehört.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Angliederung unberührt. Diese Allgemeinverfügung regelt lediglich die Zuordnung des Jagdrechtes auf den voran genannten Flächen.

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, insbesondere, weil auf diesen und angrenzenden Flächen eventuell Wildschäden drohen, deren Regulierung durch eine schnellstmögliche ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist. Weiterhin ist eine sichere und geordnete Bejagung der Flächen im Sinne des Jagdschutzes durch die Abrundung sicherzustellen. Um die Flächenverwaltung, die jagdlichen Dokumentationen, Pachtzahlungen u. a. zu gewährleisten soll die Abrundung zum Beginn des kommenden Jagdjahres wirksam werden. Die sofortige Vollziehung zum 01.04.2024 liegt somit im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. deren gesetzliche Vertreter, angrenzende Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit gegeben, schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit der Anhörung wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Abrundung im Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld Nr. 05/23 (21. Jahrgang) vom 12.05.2023 eingeräumt. Ein direktes Anschreiben aller Betroffenen war der uJB aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht verhältnismäßig. Im Übrigen kann die uJB gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichten, sofern sie eine Allgemeinverfügung erlassen will. Zur umfassenden und sachlichen Prüfung wurde die Beteiligung im o. g. Umfang dennoch für angemessen und zweckmäßig erachtet.

Diesen Bescheid (Verwaltungsakt) erlasse ich in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch gemäß § 41 VwVfG frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der uJB zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG sowie § 55 BbgJagdG und § 58 Absatz 2 BbgJagdG. Der Jagdbeirat sowie der Jagdberater des Landkreises Dahme-Spreewald wurden gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 BbgJagdG angehört.

Umfassende begründende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen in der unteren Jagd- und Fischereibehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 323, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Sprechzeiten: Dienstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-18.00 Uhr und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr sowie 13.00-16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder an folgenden Verwaltungsstandorten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

in 15907 Lübben (Spreewald):

Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17;

in 15711 Königs Wusterhausen:

Brückenstraße 41
Fontaneplatz 10
Schulweg 13;
Karl-Liebknecht-Str. 157 (Zeesen)
Schulweg 1 b

in 15926 Luckau:

Nonnengasse 3.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus zu stellen.

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat

Lübben (Spreewald), 30.08.2023

Im Auftrag

gez.
Schleicher
Leiter des Ordnungsamtes

Öffentliche Bekanntmachung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) über den Beschluss der 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

„Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) hat am 08.06.2023 die 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen, die am 14.07.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald öffentlich bekannt gemacht wurde“.